

Lfd. Nr. Investitionsvorhaben	«
1.4. Kohleveredlungs- und Kohleumschlaganlagen	
Brikettfabriken, Kokereien, Schwelereien, Kohleumschlag- und Kohlelagerplätze	/
1.7. Übertragungsleitungen für Gas	
Ausgenommen sind: Übertragungsleitungen für Gas für die Sekundärschließung des komplexen Wohnungsbaus	
1.8. Übertragungsleitungen für Wärme	
Ausgenommen sind: Übertragungsleitungen für Wärme, kanallos erdverlegt sowie für die Sekundärschließung des komplexen Wohnungsbaus	
1.11. Anlagen der Kaliindustrie	
Investitionen über Tage	
2.5. Druckrohrleitungen erdverlegt (Fernwasserleitungen)	
Leitungen mit einem Nenndurchmesser von 500 bis 2 000 mm und \wedge 5 Mio M Investitionsaufwand einschließlich Streckenbauwerke (Be- und Entlüftungsschächte, Schieberschächte, Schieberhäuser, Düker, Durchbohrungen und -örterungen) mit \leq 5 Mio M Investitionsaufwand je Streckenbauwerk	
3.5. Landwirtschaftlicher Straßenbau	
Beinhaltet die Bauweisen Spurbahn mit Platte oder Ort beton sowie Mineralbeton	
4.1. Streckelektrifizierung	
Investitionen für die Herstellung der Energieübertragungsanlagen für die elektrische Zugförderung (Mastgründung und -montage, Fahrdrabt- und Speiseleitungs- montage einschließlich Steuerungs- und Anpassungsanlagen, Streckenverkabelung, Sicherungs- und Fernmeldeanlagen, Maßnahmen der Profilfreimachung)	
Ausgenommen sind: Zuführung, Umformung und Verteilung von Elektroenergie sowie Gleisbauarbeiten und Straßenbrücken	
4.2. Eisenbahnhofbauten	
Empfangsgebäude, Stellwerke, Lager- und Sozialgebäude, Bahnbetriebs- und Bahnbetriebswagenwerke sowie sonstige Dienstgebäude	
Ausgenommen sind: Bahnsteighallen und -Überdachungen	
4.3. Eisenbahnstreckenbau und Eisenbahntiefbau	
Neubau, Erweiterung und Rekonstruktion des Eisenbahnunterbaues, wie Dämme, Einschnitte, Schutzschichten und Entwässerungsanlagen sowie Neubau und Rekonstruktion von Bahnsteigen und Durchlässen	
Ausgenommen sind: Gleisbauarbeiten, Stützmauern und Tunnel	
4.4. Eisenbahnbrückenbauten	
Neubau und Rekonstruktion von Eisenbahnbrücken, Viadukten, Signalbrücken sowie Bahnsteighallen und -Überdachungen	
Ausgenommen sind: Durchlässe und Gleisbauarbeiten	

Lfd. Nr. Investitionsvorhaben	
4.5. Gleisbau	Neubau und Rekonstruktion von Gleisen und Weichen aller Spurweiten auf vorhandenem Unterbauplanum, Erneuerung und Auswechslung von Schienen, Schwellen, Kleineisen, Bettung und Weichen. Spezielle Arbeiten, wie Rand- und Rangierwege, Wegeübergänge, Planumsverbreiterungen sowie Gleisaufhängungen aus Schienenbündeln im Umfang der Festlegung der Anordnung Nr. Pr. 214 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Verkehrsbauleistungen (Sonderdruck Nr. 1164 des Gesetzblattes)
	Ausgenommen sind: Eisenbahnstreckenbau und Eisenbahntiefbau, Gleisbau bei Neubau und Rekonstruktion von Eisenbahnbrückenbauten im Bereich der Überbauten sowie 50 m beiderseits der Widerlager der Brücken, Gleisbau in Tagebauaufschlüssen und -weiterführungen sowie Gleisbau für Straßen- und U-Bahnen
4.6. Gleisbremsen	Neubau und Rekonstruktion von Gleisbremsen einschließlich der Bedienungs-, Steuerungs- und Wartungseinrichtungen sowie der dazugehörigen Verbindungselemente und der damit im Zusammenhang stehenden Gleis-, Eisenbahnhochbau- und Eisenbahntiefbauarbeiten
4.7. Straßenbahngleisbau	Investitionen für Neubau, Erweiterung und Rationalisierung in erschlossenem Gelände
	Ausgenommen sind: Bahnstromversorgung und Fahrleitungsanlagen
4.8. Straßenbahnstreckenbau	Investitionen in infrastrukturell unerschlossenem Gelände
	Ausgenommen sind: Bahnstromversorgung und Fahrleitungsanlagen
4.10. Autobahnneubau in Zementbetonbauweise	Ausgenommen sind: Rast- und Tankstellenkomplexe, Autobahnmeistereien und Winterdienststützpunkte, Grenzübergangsstellen und sonstige Hochbauten sowie Brückenbauwerke
4.11. Autobahnrekonstruktionen	Rekonstruktionen unter Beibehaltung des vorhandenen Autobahnprofils
	Ausgenommen sind: Rast- und Tankstellenkomplexe, Autobahnmeistereien und Winterdienststützpunkte, Grenzübergangsstellen und sonstige Hochbauten sowie Brückenbauwerke, außer Rekonstruktion der Brückenbauwerke hinsichtlich Fahrbahn, Dichtungen, Gesimse und Geländer
4.12. Land- und kommunale Straßen	Ausgenommen sind: alle Hochbauten und Brückenbauwerke
4.15. Anlagen für die Binnenschifffahrt	Ausgenommen sind: Schiffshebewerke, Vorhaben im Grenzgebiet der DDR, Hochbauten mit einem Anteil $>$ 10 % zum Investitionsaufwand